

# Leipziger Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Die Leipziger Volkszeitung ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Leipzig und des Stadtrates zu Zwenkau behördlicherseits bestimmte Blatt, außerdem enthält die Leipziger Volkszeitung die amtlichen Bekanntmachungen der Städte Markranstädt, Pegau, Taucha und noch verschiedener Landgemeinden

Bezugspreis mit illust. Beilage Volk und Zeit sowie der Kinder-Beilage, für einen Monat einschl. Bringerlohn 1.80, für Selbstabholer 1.70 Mf. — Durch die Post bezogen 1.80 Mf. ohne Beleihgeld. Telefon Sammelnummer 72208. Postscheckkonto: Leipziger Buchdruckerei A. G., Leipzig Nr. 53477

Redaktion: Leipzig, Tauchaer Str. 19/21  
Telegramm-Adresse: Volkszeitung Leipzig  
Telefon 72208. — Verlag in Leipzig,  
Tauchaer Straße 19/21 — Telefon 72208

Unterartenpreise: Die 10gehalt. Kolonelsize 35 Pf., Familiennachrichten von Privaten mit 50% Nachlass. Stellenangebote 10 gepl. Kolonelsize 25 Pf.  
Kleine Anzeigen: Ueberichtsblatt 20 Pf., Tegiwort 10 Pf., Kellamezelle 2 Mf. Unterlate v. auswärts: die 10gepl. Kolonelsize 40 Pf., Kellamezelle 2.25 Mf.

Die Leipziger Volkszeitung erscheint täglich nachmittags mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Abonnementsbestellungen nehmen die Ausräger, unsere Zweiggeschäfte und alle Postanstalten entgegen

## Die Reichsregierung beschließt einstimmig Maßnahmen gegen die Privatarmee Adolf Hitlers Verbot der SA- und SS-Formationen

### Die Verordnung des Reichspräsidenten

SPD Der Reichspräsident hat am Mittwochabend auf Grund des Artikels 48 zur Sicherung der Staatsautorität die Auflösung der SA- und SS-Formationen verfügt. Die betreffende Verordnung hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

S 1

Sämtliche militärischen Organisationen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, insbesondere die Sturmabteilungen (SA), die Schutzstaffel (SS), mit allen dazu gehörigen Stäben und sonstigen Einrichtungen, einschließlich der SA-Beobachter, SA-Reitern, Motorjägern, Marinejägern, Reiterstürmen, des Fliegerkorps, Kraftfahrtkorps, Sanitätskorps, der Führerschulen, der SA-Kasernen und der Zeugmeistereien werden mit sofortiger Wirkung aufgelöst.

S 2

1. Die zur Zeit der Auflösung im Besitz der aufgelösten Organisation oder eines ihrer Mitglieder beständlichen Gegenstände, die dem militärischen Zweck der Organisation dienen haben, oder zu dienen bestimmt gewesen sind, können polizeilich sichergestellt werden. Auf Verlangen des Reichsministers des Innern muß dies geschehen.

2. Gegen die polizeiliche Auordnung ist die Beschwerde im Dienstausschusse zulässig. Eine auf Verlangen des Reichsministers des Innern angeordnete Sicherstellung kann nur mit seiner Zustimmung abgeändert werden.

3. Schadensersatzansprüche wegen Verlustes oder Beschädigung sichergestellter Gegenstände sind ausgeschlossen, sofern nicht der Schaden durch vorsätzliches Handeln verursacht ist.

S 3

1. Wer sich an einer Organisation, die auf Grund dieser Verordnung aufgelöst worden ist, als Mitglied beteiligt oder sie auf andere Weise unterhält oder den durch die Organisation geschaffenen organisatorischen Zusammenhalt weiter aufrechterhält, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

2. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Geldstrafe erkannt werden.

3. Gegenstände, die nach der Auflösung der Organisation für die Zwecke der aufgelösten Organisation oder der Erbschaftorganisation gebraucht oder bestimmt sind, können eingezogen oder unbrauchbar gemacht werden, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören.

4. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung oder Unbrauchbarmachung selbständig erkannt werden.

S 4

1. Diese Verordnung tritt, mit Ausnahme des § 3, mit ihrer Verkündung in Kraft; § 3 tritt mit dem zweiten Tage nach der Verkündung in Kraft.

2. Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlässt der Reichsminister des Innern.

### Durchführungsbestimmungen

Der Reichsminister des Innern hat zur Durchführung vorstehender Verordnung des Reichspräsidenten folgende Bestimmungen erlassen:

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Staatsautorität vom 18. April 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 175) wird hiermit verordnet:

S 1

Soweit bei der Durchführung der Auflösung der im § 1 der Verordnung bezeichneten Organisationen SA-Heime oder ähnliche Einrichtungen aufgelöst werden, in denen Mitglieder der aufgelösten Organisationen wohnen, ist dafür Sorge zu tragen, daß diese Personen nicht der Obdachlosigkeit verfallen. Die Polizeibehörde hat ihnen zu diesem Zweck entweder eine angemessene Räumungsfrist zu setzen, die ihnen die Erlangung einer anderen Unterkunft gestattet, oder im Benehmen mit den Behörden der öffentlichen Fürsorge dafür Sorge zu tragen, daß sie eine andere Unterkunfts möglichkeit erlangen und für eine angemessene Übergangszeit ihren Lebensunterhalt bestreiten können.

S 2

Der polizeilichen Sicherstellung gemäß § 2 der Verordnung unterliegen insbesondere sämtliche zum Dienstanzug der SA gehörenden Kleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, einschließlich

Jede Teilnahme an der Abstimmung zum Volksentscheid, gleichviel ob mit Ja oder Nein gestimmt wird, ist Hilfe für die Volksfeinde

### Leere Wahlumschläge zählen nicht als abgegebene Stimmen

Wer also unter dem Druck der Gegner zur Abstimmung geht, der gebe zum Protest gegen diesen Terror einen leeren Wahlumschlag ab.  
Kontrolliert in jedem Wahllokal die Abstimmung!

### Gründe „zwingender Natur“

#### Die „Germania“ zum SA-Verbot

SPD Das Berliner Zentrumsorgan, die „Germania“, schreibt zur Auflösung der Privatarmee des Herrn Hitler u. a.: „Wenn jetzt die Auflösung diejetzt in ihrem Dasein und ihren Zielen illegalen Truppe der Nationalsozialistischen Partei durch einen besonderen Staatsakt verfügt ist, dann sind die Motive zu diesem Vorgehen für eine ihrer Verantwortung bewußte Regelmachten von so zwingender Natur, daß niemand den Versuch machen sollte, sie zu mißdeuten. Vor diesem Versuch sollten sich vor allem diejenigen Kreise der Rechten halten, die sonst in allen Fragen der staatlichen Autorität nicht nur ein sehr scharles Urteil, sondern auch eine ehrliche Empfindlichkeit gezeigt haben.“

„Wenn jetzt die Auflösung diejetzt in ihrem Dasein und ihren Zielen illegalen Truppe der Nationalsozialistischen Partei durch einen besonderen Staatsakt verfügt ist, dann sind die Motive zu diesem Vorgehen für eine ihrer Verantwortung bewußte Regelmachten von so zwingender Natur, daß niemand den Versuch machen sollte, sie zu mißdeuten. Vor diesem Versuch sollten sich vor allem diejenigen Kreise der Rechten halten, die sonst in allen Fragen der staatlichen Autorität nicht nur ein sehr scharles Urteil, sondern auch eine ehrliche Empfindlichkeit gezeigt haben.“

Der „Börsen-Courier“ weiß zu melden, daß Minister Gründer sich persönlich mit allem Nachdruck für das Verbot eingesetzt habe und sein Verbleiben im Amte davon abhängig gemacht habe.

„Oskar Anziger“ und „Tag“ verweisen auf die „Privatheere“ anderer Parteien, zum Beispiel „Reichsbanner- und Schupo-Organisationen“ und geben der Ansicht Ausdruck, daß das Nicht-einschreiten gegen das Reichsbanner das einseitige Vorgehen der Reichsregierung enthüllt. Bedauerlich sei das Hineinziehen des Reichspräsidenten in die ganze Angelegenheit.

Die „Vossische Zeitung“ schreibt, ist das Verbot erlassen, um „die Staatsautorität vor weiteren schweren Beeinträchtigungen zu bewahren“ dann muß die gleiche Autorität dafür eingesetzt werden, daß die Auflösung der Kampforganisationen, wenn auch ohne Härte, so doch mit äußerster Konsequenz durchgeführt wird.

### Arbeitsbeschaffung - Wirtschaftsumbau

#### Die Entschließung des Krisenkongresses

Die Massenarbeitslosigkeit und das soziale Elend im Lande haben ein Ausmaß erreicht, das den Staat verpflichtet, unter Aufwand seiner ganzen Kraft den Schrumpfungsprozeß der Wirtschaft einzugezwirken und den aus der Produktion ausgeschalteten Arbeitskräften wieder Beschäftigung zu verschaffen.

Der Kongress richtet an die Reichsregierung die Forderung, unverzüglich Anordnungen zur

Innungsabschaffung öffentlicher Arbeiten und zur Vergabe öffentlicher Aufträge sowie zur Förderung geeigneter Privataufträge

zu treffen in einem Umfang, daß eine fühlbare Entlastung des Arbeitsmarktes eintritt. Zu diesem Zweck müssen solche zusätzlichen Arbeiten in Gang gebracht werden, die wirtschaftlich nützlich sind und von deren Kostenaufwand ein möglichst großer Teil auf die Löhne entfällt. In erster Linie kommen hierfür in Betracht Straßen-, Straßenausbau, landwirtschaftliche Meliorationen und Siedlungen, Hochwasserschutz, Kleinwohnungsbau und Unterhaltung des vorhandenen Wohnraumes, Aufträge der Reichsbahn und der Reichspost.

Bei der Durchführung der Arbeiten müssen die beschäftigten Arbeitskräfte den üblichen Tariflohn erhalten;

die Arbeitszeit darf höchstens 40 Stunden in der Woche betragen.

Der Kongress verkennt nicht die Schwierigkeiten, die der Finanzierung der Arbeiten entgegenstehen. Die Lage erfordert jedoch, daß die Anstrengungen zu ihrer Überwindung gesteigert werden. Alle noch aufstellbaren Mittel, auch gewisse Steuermittel, wie die durch die Reichsluftfahrt erfaßten Beiträge und die Hauszinssteuer, sind vorübergehend zur Arbeitsbeschaffung zu verwenden, ferner die beträchtlichen Summen der durch die Wiederbeschäftigung von Arbeitslosen erzielten Unterstützungen sowie der von den Wiederbeschäftigten aufzubringenden Steuern und Beiträge zur Arbeitslosenversicherung.

Darüber hinaus unterstützt der Kongress die Forderung der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion nach einer volkstümlichen Arbeitsbeschaffungsanleihe,

die so auszustalten ist, daß sie die von der Bevölkerung gehornten Gelder anzieht.

Sowohl die Anleihestücke noch nicht in vollem Umfange auf dem Kapitalmarkt untergebracht sind, sollen sie den Banken als Unterlage für eine Zwischenfinanzierung der Arbeitsbeschaffung dienen. Um die Sicherheit der Vergütung und Rückzahlung der Kredite zu erhöhen, müssen nötigenfalls besondere Zwischenverbände der Schuldenkörperhaften gebildet werden.

Durch scharfe Preisüberwachung in Verbindung mit einer zweckmäßigen Zoll- und Einfuhrpolitik muß jeder Spekulationspreisbildung vorgebeugt werden.

Die einheitliche und befähigte Durchführung der Arbeitsbeschaffung ist einer mit ausreichenden Befugnissen ausgestatteten Zentralstelle zu übertragen. Ihre Aufgabe ist zugleich, das Vertrauen für die Arbeitsbeschaffungspolitik im Inlande wie im Auslande zu verstärken.

Der Kongress wiederholt im übrigen die früheren Forderungen der Gewerkschaften zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, insbesondere

gleichzeitige Beschränkung der wöchentlichen Arbeitszeit auf höchstens 40 Stunden und Stärkung der Massenlaufkraft.

Der Kongress fordert alle Volksgenossen auf, die Dringlichkeit der Arbeitsbeschaffung zu erkennen und alle Kräfte für ihre Durchführung einzutragen.

II.

Unbehagdet aller Befürchtung der Arbeitsbeschaffung erklärt der Kongress es als eine gleichfalls unerlässliche Aufgabe der Reichsregierung, aus den katastrophalen Erscheinungen und Vorgängen auf dem Gebiete der Wirtschaft die Folgerungen zu ziehen, die Staat und Stadtbau in Zukunft vor gleichen Erstürmungen sicherstellen.

Die Wirtschaftsführung des privatkapitalistischen Systems hat nach den Erfahrungen der letzten Zeit das Vertrauen weiterer Volkstreue verloren. Der Einfluß des Staates, seine Macht und seine Mitwirkung in der Wirtschaft müssen befreit und ausgebaut und verstärkt werden.

Der Kongress beauftragt den Bundesvorstand, die Forderungen der Gewerkschaften für den notwendigen Umbau der Wirtschaft erneut der Regierung vorzulegen und sie mit stärkstem Nachdruck zu vertreten.